

RS OGH 2003/10/30 8Ob118/03s, 9Ob10/04t, 5Ob71/04h, 1Ob176/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ABGB §459

Rechtssatz

Der Pfandgläubiger ist nicht berechtigt, die Pfandsache eigenmächtig zu veräußern. Allein aus dem Umstand, dass ihm den Vertragsbestimmungen nach ein zusätzliches "Recht" auf Verwertung eingeräumt wurde, kann eine Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechtes nicht abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es dem Gläubiger überlassen, ob er zur Wahrnehmung seiner Interessen dieses Recht ausübt. Hier: Keine Verpflichtung bei drohendem Kursverfall eine Veräußerung der verpfändeten Aktien vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 118/03s
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 118/03s
- 9 Ob 10/04t
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 Ob 10/04t
Vgl auch
- 5 Ob 71/04h
Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 71/04h
Vgl auch
- 1 Ob 176/13h
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 176/13h
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118187

Im RIS seit

29.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at